STADT EBERSWALDE

Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. BV/0046/2014

Datum: 06.10.2014

zur Behandlung in Sitzung:

- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

65 - Tiefbauamt

Betrifft: Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	11.11.2014	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	13.11.2014	Vorberatung
Hauptausschuss	20.11.2014	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	27.11.2014	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch.

Boginski

Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 - Satzung einschließlich Anlage

Anlage 2 - Lageplanauszug neue Grenze Gewässerunterhaltungsverbände

Fin. Ausv	virkungen: Ja: 🛚	Nein:			
Haus-	Ertrag / Aufwand	Produkt-	Sachkonto	Planansatz gesamt	Aktueller
haltsjahr	bzw. Einzahlung/	gruppe		(in €)	Ertrag bzw.
	Auszahlung				Aufwand
					(in €)
a) Ergebr	ishaushalt:				
2015	Ertrag	55.21	432100	37.700,00	581,00
2016	Aufwand	55.21	531300	38.963,00	524,00
b) Finanz	<u>haushalt:</u> (für Investiti	onen Maßnahm	nenummer:)
2015	Einzahlung	55.21	632100	37.700,00	581,00
2015	Auszahlung	55.21	731300	38.963,00	524,00
Wirtschaft	lichkeitsberechnung lie	egt als Anlage b			
			nicht erforder	rlich: 🖂	
Erläuterur	ng:				
Abstimmu	ng mit der Behinderter	nbeauftragten e	rforderlich: Ja: [Nein:	
Abstimmu	ng erfolgte:	Ja: ☐ Nein: ⊠			
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung obliegt im Land Brandenburg den Gewässerunterhaltungsverbänden. In der Stadt war bisher der Wasser- und Bodenverband "Finowfließ" Gewässerunterhaltungsverband. Die Grenze des Verbandgebiets war bisher identisch mit der Gemeindegrenze. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 05. Dezember 2013 gab es ab dem 01.01.2014 eine Änderung bezüglich der Ausdehnung der Verbandsgebiete der Gewässerunterhaltungsverbände. Ab diesem Zeitpunkt wurden die Verbandsgebiete nach Einzugsgebieten bestimmt. Einzugsgebiete im Sinne des Gesetzes ist das durch Wasserscheiden abgegrenzte oberirdische Gebiet, aus dem Wasser in einem bestimmten oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitt zufließt. Dabei kann die Grenze des Verbandsgebiets von der Grenze des Gemeindegebiets abweichen. Eberswalde ist von

dieser Änderung betroffen. 18 Flurstücke in der Gemarkung Tornow, Flur 4 mit Flächen von 614 qm bis 75.000 qm Größe gehören durch diese Änderung jetzt zum Unterhaltungsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch. Durch diese Gesetzesänderung ist Eberswalde jetzt wie bisher Mitglied in dem Wasser- und Bodenverband "Finowfließ" und neu noch zusätzlich Mitglied im Gewässer- und Deichverband Oderbruch. Im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Finowfließ" befinden sich ca. 5.174,93 ha Grundstücksflächen und im Gewässer- und Deichverband Oderbruch ca. 22,16 ha Grundstücksflächen. Der Wasser- und Bodenverband "Finowfließ" hat einen Hebesatz von 7,50 Euro/ha. Für das Jahr 2014 beträgt der Verbandbeitrag der Stadt für den Wasser- und Bodenverband "Finowfließ" 38.812 Euro. Der Gewässer- und Deichverband Oderbruch hat einen Beitragssatz von 23,63 Euro/ha (12,24 Euro/ha für Unterhaltung Gewässer, 10,40 Euro/ha für Unterhaltung und Betrieb der Schöpfwerke und 0,99 Euro/ha für die Unterhaltung und Betrieb von Anlagen gemäß BbgWG §77/§82). Für das Jahr 2014 beträgt der Verbandsbeitrag der Stadt für den Gewässer- und Deichverband Oderbruch 523,71 Euro.

Um den Verbandsbeitrag des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch auf die entsprechenden Grundstücke umlegen zu können, muss eine Satzung erlassen werden. In der Anlage zur Satzung sind die betroffenen Flurstücke in der Gemarkung Tornow, Flur 4 aufgelistet. Bei der Kalkulation hat sich eine Umlage von 0,002620 Euro pro m² Grundstücksfläche pro Kalenderjahr ergeben. Entsprechend § 80 Brandenburgisches Wassergesetz wird die Umlage berechnet aus dem Verbandsbeitrag und den bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten. Die Umlage soll als Jahresbetrag erhoben werden.